

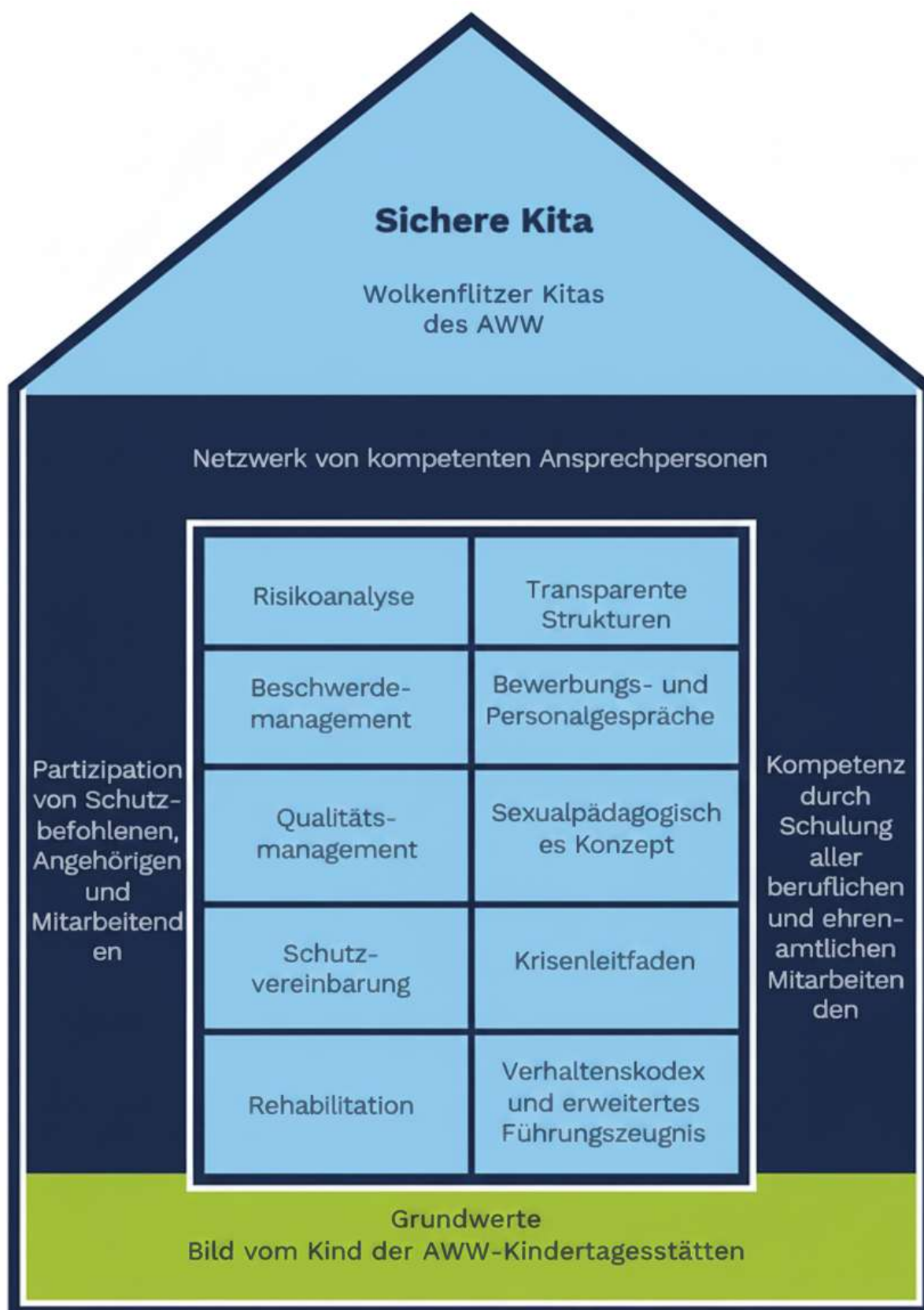


Rahmenschutzkonzept der Kitas Wolkenflitzer

Dieses Dokument enthält die gekürzte Version des Rahmenschutzkonzepts, das für alle Wolkenflitzer-Kindergärten verbindlich gilt.

Zum Schutz sensibler Inhalte und zur besseren Übersicht wurde diese Fassung auf die wesentlichen Informationen reduziert. Bei Fragen sowie für weiterführende oder einrichtungsspezifische Informationen steht Ihnen die jeweilige Einrichtungsleitung gerne zur Verfügung.

Träger:





Inhalt

Präambel	4
Vorwort und Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes	4
Grundlagen des Schutzkonzeptes	6
Gesetzliche Grundlagen	6
Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung	7
Begriffsklärung Gewalt	8
Formen von Grenzverletzung und Gewalt	8
Begriffsklärung Diskriminierung	9
Risikoanalyse	10
Grundlegende Informationen	10
Prävention	11
Rehabilitation	27
Rehabilitierung nach unbestätigtem Verdacht	27
Aufarbeitung des Vorfalls	27
Quellen und Anlagen	28
Anlagen	28
Quellen	29
Literatur	29



Präambel

Vorwort und Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes

Das Advent-Wohlfahrtswerk e. V. (im Folgenden „AWW“) betreibt als sozialer Träger verschiedene Kindertageseinrichtungen in Deutschland. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und unseres Personals hat höchste Priorität. Bereits in unserem Leitbild¹ der Kindertagesstätten ist der Schutz der Kinder verankert: Wir sind überzeugt, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Gesundheit, Lebensgeschichte, Herkunft, Religion, Überzeugung, Leistung, Stand und Vermögen, von gleicher Würde sind.

Die Grundrechte eines jeden Menschen sind unantastbar. Wir sehen jeden Menschen als Schöpfung Gottes und nehmen ihn als unseren Nächsten mit seinen Stärken und Schwächen an. Damit verbunden erkennen wir in jedem Menschen Grundbedürfnisse nach Selbstverwirklichung, Liebe und steter Entwicklung. Gottes Liebe zum Menschen und die sich daraus ergebenden christlichen Werte sind Grundlage unserer Arbeit.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht das Kind mit seinen Potentialen und Bedürfnissen. In unseren Einrichtungen erfahren Kinder individuelle Begleitung, Fürsorge, Erziehung und Bildung. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit dem Kind und seinen Bezugspersonen seine Stärken wahrzunehmen und zu fördern. Wir wollen den Kindern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die sie zu mündigen Persönlichkeiten heranreifen lassen. Wir schaffen Möglichkeiten und Räume, in denen sich Körper, Geist und Seele entwickeln können. Liebevolle Zuwendung, die elementare Erfahrung in der Natur, Bewegung und gesunde Ernährung sind daher wichtige Bestandteile der ganzheitlichen Erziehung.

Die Familie sehen wir als ein System, welches es zu schützen und zu bewahren gilt und dass wir durch unsere Arbeit unterstützen und ergänzen. Wir legen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Akzeptanz geprägt ist.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in unseren Kindertagesstätten für alle Kinder, deren Eltern und das Personal sicher. Es beschreibt den Alltag in unseren Einrichtungen und was auf struktureller Ebene und in unterschiedlichen Situationen getan wird, um Schutz für alle Mädchen und Jungen in unserer Obhut zu gewährleisten. Das Schutzkonzept verstehen wir als verbindliche Leitlinie unseres Denkens und Handelns im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern sowie im Umgang mit unseren Mitarbeitenden, den Eltern und allen externen Partnern. Somit dient das Schutzkonzept dem Ziel, ein gewaltfreies Betreuungs- und Arbeitsumfeld sicherzustellen.

In den Kindertagesstätten des AWW können Eltern ihre Kinder mit gutem Gefühl den pädagogischen Mitarbeitenden übergeben. Die Kinder in unseren Tagesstätten haben hier einen geschützten Rahmen für ihre individuelle Entwicklung. Unsere Mitarbeitenden begegnen den Kindern, Eltern und Kollegen mit Wertschätzung, Respekt

¹ Für weitere Informationen zum Leitbild siehe:

https://aww.info/fileadmin/user_upload/dokumente/Leitbild_AWW-Kindergaerten.pdf



und Vertrauen. Die Rechte und individuellen Bedürfnisse der Kinder werden geachtet und respektiert. All unsere Mitarbeitenden gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und wahren die persönlichen Grenzen eines jeden Kindes, der Eltern und der anderen Mitarbeitenden.

In allen Kindertagesstätten des AWW liegt ein ausgearbeitetes Schutzkonzept vor. In Teamsitzungen werden das Schutzkonzept sowie das Verhalten des pädagogischen Personals, der Eltern und Kinder reflektiert. Anhand dessen wird das Schutzkonzept stetig weiterentwickelt und an mögliche neue Situationen angepasst.

Das Schutzkonzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuem Personal im Rahmen des Einarbeitungskonzepts verbindlich vermittelt.

Sofern ein Punkt übersehen wurde, der das Wohl des Kindes gefährden kann, wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.



Grundlagen des Schutzkonzeptes

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzepts ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Im Grundgesetz (GG) verankerte Aussagen in Art. 1 und 2 und 6.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631.

Bundeskinderschutzgesetz und UN-Kinderrechtskonvention:

Die Rechte unserer Kinder sind im Bundeskinderschutzgesetz und in den UN-Kinderrechten verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen.²

Die gesetzliche Grundlage für den Schutzauftrag bilden folgende Paragraphen im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html
- § 47 Melde- und Dokumentationspflichten
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Auch im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und im Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG) ist der Schutzauftrag geregelt. In Sachsen-Anhalt ist der Schutzauftrag im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege geregelt.

² <https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>; <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>



Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird Diskriminierung jeglicher Art definiert und verboten:

- § 1: Ziel des Gesetzes
- § 3: Begriffsbestimmungen

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) umfasst alle Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis:

- §§ 30, 30a Führungszeugnis

Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff.

An keiner Stelle eines Gesetzes steht, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist; handelt es sich hierbei doch um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und der daher einer Interpretation im Einzelfall bedarf.

Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig – ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kinder brauchen, und dem, was Kindern zusteht.

Ein am Wohl des Kindes (*Best Interest of the Child*) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.³

Zentrale kindliche Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität und Selbstachtung).

Dementsprechend wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn die Grundbedürfnisse bzw. Rechte des Kindes in einem Maße nicht erfüllt werden, sodass gravierende Beeinträchtigungen in der Entwicklung entweder schon erfolgt oder zu befürchten sind.

Kriterien einer Kindeswohlgefährdung

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

³ www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf



Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung, jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-)Meidung von Orten, Menschen und Situationen
- Regression
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv-aggressives Verhalten

Die Einschätzung der Gefährdungssituation ist immer auf den Einzelfall zu beziehen, das Alter des Kindes und der Entwicklungsstand sind zu berücksichtigen. Die Einschätzung kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Es bedarf einer hohen Sensibilität, einer sorgfältigen Dokumentation und einer regelmäßigen, fachlichen Abstimmung im Team

Begriffsklärung Gewalt

Unterscheidung zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und Übergriffen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen passieren oft einmalig und ohne dass man sich einem Fehlverhalten bewusst ist. Wenn diese einmaligen Vorfälle auch nicht sehr prägend oder traumatisierend wirken, können sie in Summe dennoch zur Belastung werden und das Verhältnis zwischen Kindern und Fachkräften stark beeinträchtigen. Da Kinder dazu neigen, Verhalten von Erwachsenen nachzuahmen, können diese Grenzverletzungen auch unter den Kindern häufiger werden. Deswegen müssen Mitarbeitende regelmäßig dafür sensibilisiert werden und die Unangemessenheit dieser Grenzüberschreitungen muss klargemacht werden. Auch im Team muss der alltägliche Umgang mit den Kindern und untereinander regelmäßig reflektiert werden. Grenzverletzungen, die häufiger auftreten:⁴

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei *Übergriffen* um bewusste Handlungen, mit denen sich Mitarbeitende über die moralischen Normen und Standards der Einrichtung und Gesellschaft hinwegsetzen. Hier werden die erzieherische Beauftragung und das Vertrauen der Kinder missbraucht.

Formen von Grenzverletzung und Gewalt

Zu Formen von Übergriffen gehören:

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Seelische Gewalt
- Partnerschaftsgewalt
- Strukturelle Gewalt
- Autoaggression
- Gewalt von Kindern untereinander

⁴ Paritätischer Gesamtverband (2015), *Arbeitshilfe. Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*, 1. Aufl., S. 4.



Besonders gefährdete Kinder

Besonders gefährdet sind Kinder, die Erwachsenen bedingungslos gehorchen, sowie Kinder, die nicht nach ihrem Entwicklungsstand aufgeklärt sind, wodurch die Fähigkeit zum Selbstschutz deutlich verringert ist. Dazu zählen:

- Emotional vernachlässigte Kinder
- Kinder mit Viktimisierungserfahrungen (Opfererfahrungen)
- Kinder, die Partnergewalt der Eltern erleben mussten
- Kinder mit Behinderungen
- Kinder mit sexuell aggressivem bzw. riskantem Verhaltensmuster

Begriffsklärung Diskriminierung

Es handelt sich um Diskriminierung, wenn eine Person oder eine Gruppe an Personen ungleich behandelt wird und das aufgrund von gruppenspezifischen Identitätsmerkmalen. Zu diesen Merkmalen zählen Herkunft (auch soziale Herkunft), Aussehen, Religion und Weltanschauung (z. B. politische Einstellung), Geschlecht, Sexualität, Alter, Behinderung (körperlich und psychisch) usw. Aufgrund dieser ungleichen Behandlung haben die betroffenen Personen/Gruppen Nachteile gegenüber anderen.

Formen der Diskriminierung:

- Direkte Diskriminierung: Hier werden Menschen unmittelbar aufgrund eines Identitätsmerkmals benachteiligt (z. B. es werden keine Mitarbeiter über 40 eingestellt).
- Indirekte Diskriminierung: Wenn eine Vorschrift, eine Handlung oder eine Bedingung zwar für alle Betroffenen gleich gilt, aber sich auf manche benachteiligend auswirkt (z. B. alle Schulkinder bekommen die gleiche Zeit für einen Test, obwohl es Kinder gibt, die aufgrund von Behinderung mehr Zeit für die Bearbeitung bräuchten).

Diskriminierung geschieht oft nicht bewusst und kann sehr subtil ausfallen. Während Beleidigungen (wie z. B. „Schwuchtel“) meist jedem bewusst negativ auffallen, gibt es auch andere Begriffe, die negative und abwertende Eigenschaften haben, aber im Sprachgebrauch gern verwendet werden (z. B. „Zigeuner“).

Außerdem nehmen Menschen diskriminierendes Verhalten unterschiedlich wahr. Daher ist jede Beschwerde über Diskriminierung ernst zu nehmen.

Dem AWW ist es wichtig, jegliche Art von Diskriminierung zu vermeiden und nicht zu tolerieren – dies gilt sowohl für Kinder als auch für Mitarbeitende. Dabei behandeln wir jedes diskriminierende Verhalten gleich und machen keinen Unterschied zwischen verschiedenen Arten (z. B. ist die Diskriminierung von Behinderten genauso inakzeptabel wie die Benachteiligung aufgrund von Geschlecht usw.).



Risikoanalyse

Grundlegende Informationen

Die Risikoanalyse ist ein zentrales Instrument, um sich in der Kindertageseinrichtung mit den Themen Grenzverletzung und (sexualisierter) Gewalt vertieft auseinanderzusetzen.

Die Analyse der eigenen Einrichtung liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen. Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der jeweiligen Kita bilden die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen. Sie ist somit ein Instrument, um sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen.⁵

Um die einrichtungsinternen Rahmenbedingungen und Ressourcen zu berücksichtigen, wird die Risikoanalyse von jeder Einrichtung individuell vorgenommen. Die Risikoanalyse wird jährlich überarbeitet und ausgewertet.

Im Rahmen der jährlichen Bearbeitung wird mit dem Personal und den Kindern eine Brandschutzübung durchgeführt. Der Flucht- und Rettungsplan befindet sich auch im Anhang des Schutzkonzeptes.

⁵ Siehe Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021), *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*, München, https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf



Prävention

Partizipation

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“⁶

„Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation ist eine positive Grundhaltung der Erzieherinnen. Die Kinder müssen als Gesprächspartner wahr- und ernst genommen werden, ohne dass die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern verwischt werden.“⁷ Ziel der Kindertagesstätten des AWW ist, für alle Kinder aktive und altersangemessene Beteiligungsformen zu schaffen: gemeinsam handeln, gemeinsam planen und mitentscheiden.

Kinder haben ein Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie selbst und ihre Gemeinschaft betreffen. Die Partizipation von Kindern ist als Grundrecht bereits in Artikel 2 des Grundgesetzes begründet. Ebenso wurde im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention der Kinderwille berücksichtigt.

Auch ist dies unter § 1 SGB VIII geregelt.

Transparente Strukturen

Täterinnen oder Täter suchen sich Einrichtungen zum Teil gezielt aus. Dabei scheinen Einrichtungen, die eine unklare Verantwortungsstruktur haben, attraktive Tatorte zu sein.

Um die inneren Strukturen zu überprüfen, sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Wer ist wann zu informieren?
- Wer trifft auf welcher Ebene die Entscheidungen?
- Wer trägt die Verantwortung, dass Intervention und Prävention in der Einrichtung funktionieren?

Auch die Kinder benötigen klare Strukturen:

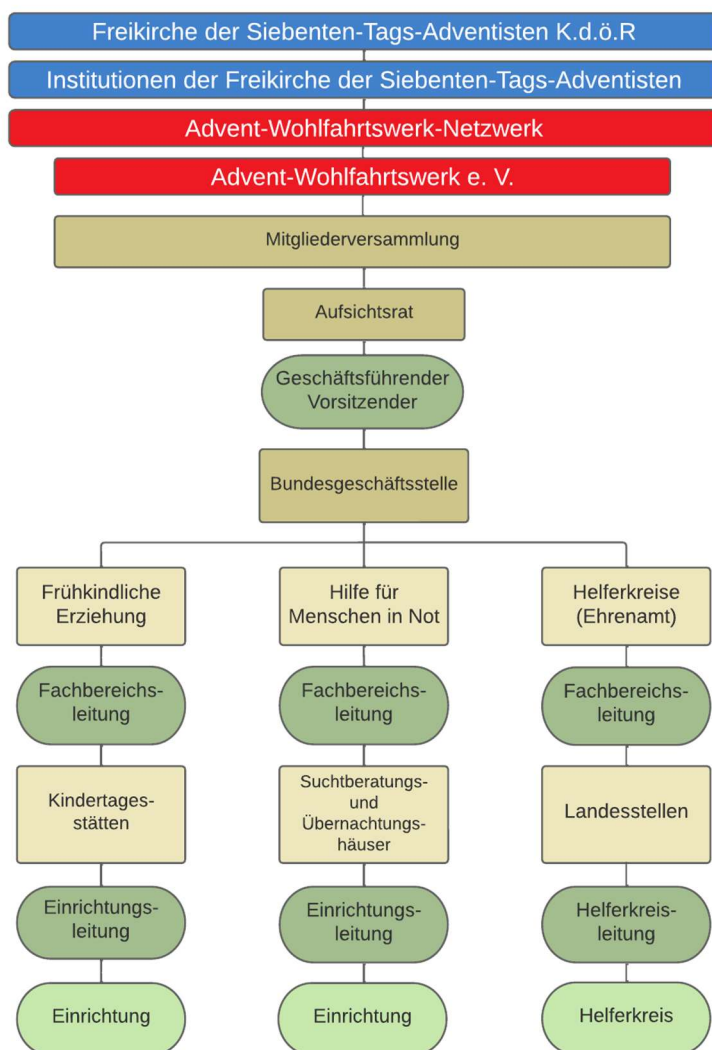
- Wer hat hier in der Einrichtung was zu sagen und wer hat welche Aufgabe?
- An wen kann ich mich wenden, wenn etwas Doofes passiert? Wer steht dafür innerhalb und außerhalb der eigenen Gruppe wann und wie zur Verfügung?
- An wen kann ich mich wenden, wenn ich einen Vorschlag habe oder ich mir eine bestimmte Veränderung für mich bzw. die Gruppe wünsche?

⁶ Rüdiger Hansen et al. (2011), in: ebd., S. 21.

⁷ <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/>

Zuständigkeiten und Kommunikationswege

Organigramm des Advent-Wohlfahrtswerk e.V.



Stand: August 2022



Beschwerdemanagement

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts ist der offene und klar kommunizierte Weg einer Beschwerde. Unser Grundsatz lautet: „Beschwerden erwünscht!“ Ziel des Umgangs mit Beschwerden ist es, Belange anderer ernst zu nehmen, Beschwerden nachzugehen, diese zu beantworten und Lösungen zu finden, die möglichst alle Beteiligten mittragen können.

Beschwerden bieten Gelegenheit zur Verbesserung und Entwicklung unserer Arbeit und sind Anlass zur intensiven Betrachtung unserer Arbeitsabläufe und deren Transparenz. Beschwerden bieten eine Chance, das Recht aller auf Partizipation umzusetzen. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist, Zufriedenheit (wieder-)herzustellen.

Es gibt zwei grundlegende Beschwerdearten: die Verhinderungsbeschwerde und die Ermöglichungsbeschwerde. Im Falle der Verhinderungsbeschwerde geht es um die Beseitigung einer Ursache, während die Ermöglichungsbeschwerde als Ziel die Veränderung der Situation hat.

Übersicht Beschwerdemanagement

Innerhalb unserer Kindertagesstätten steht allen Beteiligten (Kindern, Eltern und Mitarbeitenden) gleichermaßen ein individueller Beschwerdeweg zu Verfügung.

Grundsätzlich nehmen die Mitarbeitenden als Vorbilder eine zentrale Rolle in Bezug auf die Beschwerdekultur ein. Daher tragen sie eine entscheidende Verantwortung innerhalb der Kita. Wir achten daher gemeinsam auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander. Beschwerden werden nach sachlicher Annahme der Beschwerde respektvoll und vertrauensvoll bearbeitet. Niemand nimmt eine Beschwerde persönlich. Ziel ist die gemeinsame Suche nach verbindlichen Lösungen.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten und der Umgang mit Beschwerden anhand der Hauptbeteiligungsgruppen benannt und die abschließende Beschwerdeüberprüfung beschrieben.

Kinder

Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften angeregt, Beschwerden zu äußern. Jedes Kind hat ein Recht darauf, sich zu beschweren., Wir möchten sie darin bestärken und begleiten. Wir schaffen einen sicheren Rahmen aufgrund einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung, in der Beschwerden angstfrei geäußert, sowie mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

Die Kinder erleben im Alltag der Kita, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Wut, Zurückgezogenheit oder Aggressivität ernst und wahrgenommen werden. Die Kinder werden ermutigt, eigene und die Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen. Die Erzieherinnen und Erzieher sind Vorbilder im Umgang mit Beschwerden und reflektieren auch eigenes Verhalten sowie eigene Bedürfnisse.

Kinder können sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, z.B. in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen



Fachkräfte, über Eltern oder andere Kinder und Erwachsene und über alle Belange, die ihren Alltag betreffen.

Ihre Beschwerden bringen Kinder durch konkrete Missfallensäußerungen, Gefühle, Gestik, Mimik und Laute zum Ausdruck. Ebenso durch ihr Verhalten, wie beispielsweise Verweigerung, Vermeidung, Regelverletzung und Grenzüberschreitung.

Partizipation, Demokratie und das Vertreten eigener Bedürfnisse müssen erlernt werden. Je jünger die Kinder sind, umso feinfühlicher muss das Feedback von den pädagogischen Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

Wie bereits in der Schutzvereinbarung festgehalten, wird auf individuelle Grenzempfindungen geachtet und diese werden nicht abfällig kommentiert. Die Kinder werden dazu ermutigt, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen in Worte zu fassen und zu kommunizieren.

Kinder können sich beschweren:

- Bei anderen Kindern
- Bei allen pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe
- Bei ihren Eltern
- Bei pädagogischen Fachkräften aus anderen Gruppen
- Bei FSJ-Kräften, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschwerde wird an pädagogische Fachkraft weitergegeben)
- Bei den Hauswirtschaftskräften (Beschwerde wird an pädagogische Fachkraft weitergegeben)
- Jederzeit und besonders in der Gesprächsrunde im Morgenkreis

Beschwerden von Kindern werden durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung, durch den direkten Dialog der pädagogischen Fachkraft mit dem Kind, im Morgenkreis oder im Rahmen von Kinderbefragungen und demokratischen Abstimmungen aufgenommen. Die Bearbeitung der Beschwerde findet im respektvollen Dialog auf Augenhöhe mit dem Kind statt, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden. Auch kann die Beschwerde im Dialog mit der Gesamtgruppe im Morgenkreis, in Team- und Dienstbesprechungen, in Elterngesprächen und bei Elternabenden, in Leitungsrunden oder mit dem Träger bearbeitet werden.

Dies wird den Kindern unter Berücksichtigung des Alters und des individuellen Entwicklungsstandes regelmäßig durch verschiedene Mitbestimmungsformen nähergebracht und gezeigt.

Die Kinder wissen dadurch, dass sie mit all ihren Anliegen zu jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Kindertagesstätte kommen dürfen. Dazu gehört, dass sie folgende Punkte im Alltag spielerisch verinnerlichen:

- Deine Ideen zählen!
- Du darfst dir immer Hilfe holen! Das ist kein Petzen oder Verraten.
- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- Geheimnisse, die schlecht sind oder dir Angst machen, darfst du immer weitersagen!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Du hast keine Schuld, wenn dir jemand wehtut!



Die Kinder lernen im Alltag, dass die genannten Punkte nicht nur für sie selbst, sondern auch für alle anderen Personen gelten.

Eltern

Schon bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird den Eltern erklärt, dass in den Kindertagesstätten des AWW nach einem aktuellen Schutzkonzept gearbeitet wird. Außerdem erhalten die Eltern Informationen über das Beschwerdeverfahren.

Eltern haben wie die Kinder auch verschiedene Ansprechpersonen für Beschwerden. Sie können sich direkt bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe, bei der Leitung, beim Elternbeirat und/oder beim Träger beschweren. Im täglichen Dialog mit den Erziehenden können ebenfalls Beschwerden geäußert werden.

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt auch hier durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung, im direkten Dialog, per E-Mail, bei Gesprächen zwischen Tür und Angel, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch die Geschäftsführung oder mittels Elternumfragen zur Zufriedenheit.

Gemeinsam mit den Eltern wird auf Augenhöhe eine gemeinsame Lösung gesucht. Über aktuelle Maßnahmen, wie z. B. Konzeptentwicklung, Fortbildung, Teamschulungen, werden die Eltern über die üblichen Kommunikationswege (z. B. Elternbriefe, -abende, Aushänge etc.) informiert.

Die Eltern der Kinder in den Kindertagesstätten des AWW werden in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen. Der Elternbeirat vertritt hier die Eltern bei einer Elternbeiratssitzung zum Thema „Konzepte der Einrichtung“. Diese Elternbeiratssitzung findet jährlich nach dem Konzepttag des Kindergartenteams statt. Hier wird den Eltern vorgestellt, mit welchen präventiven Maßnahmen die Kindertagesstätte arbeitet.

Das aktuelle Schutzkonzept steht den Eltern bei Nachfrage zur Ansicht zur Verfügung. Auf Wunsch der Eltern kann ein Elternabend zum Thema Kindeswohl und Schutzkonzept stattfinden.

Auch in Elterngesprächen stehen die Mitarbeitenden den Eltern bei Fragen zum Schutzkonzept oder zu Präventionsmaßnahmen zur Verfügung.

Haben Eltern ein konkretes Anliegen in Bezug auf das Schutzkonzept und das Wohl ihres Kindes, ist die Einrichtungsleitung immer für ein Gespräch bereit.

Ist eine sofortige Lösung möglich, geschieht diese zeitnah. Ist die Lösung zeit- oder arbeitsaufwendig, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die der Lösung dienen. Dies können u. a. Gespräche mit weiteren Eltern, dem Personal oder Kindern sowie Meldungen an Träger oder Behörden sein.

Des Weiteren haben die Eltern jederzeit die Möglichkeit sich außerhalb der Kindertagesstätte bei der Fachaufsichtsbehörde zu beschweren. Der Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ der Aufsichtsbehörde ist in der Kindertagesstätte ausgehängt. Die Kontaktinformationen der Aufsicht sind unter dem Bereich „Anlaufstellen“ (Seite 35) zu finden.



Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten sind in den Prozess der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen. Ihnen ist bewusst, dass das Schutzkonzept nicht nur zum Schutz der Kinder, sondern auch dem eigenen dient und eine sichere Arbeitsatmosphäre schafft.

Der Umgang im Team der Kindertagesstätte ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und konstruktivem Austausch. Die Mitarbeitenden werden ermutigt, das eigene Verhalten zu reflektieren und sich gegenseitig zu unterstützen, konstruktive Kritik zu üben und anzunehmen.

Wenn Kinder auf Mitarbeitende mit Anliegen, Beschwerden, Kritik etc. zukommen, wird auch dies offen im Team angesprochen.

Die Kinder in den Kindertagesstätten sind in ihrem Alltag auf das pädagogische Personal angewiesen. Nur wenn die Kinder von den Mitarbeitenden eine offene Haltung gegenüber Anliegen, Beschwerden, Kritik etc. erfahren haben, können sie ohne Angst vor negativen Folgen auf sie zugehen. Die Kinder sollen sich aktiv unterstützt fühlen, Beschwerden und Anliegen vorzubringen. Die Mitarbeitenden begegnen den Kindern auf Augenhöhe. Sie strahlen eine Offenheit gegenüber eigenen Fehlern aus, vor allem, wenn Kinder sich getraut haben, ein Anliegen vorzubringen. Die Mitarbeitenden schätzen die Offenheit und Ehrlichkeit des Kindes wert und zeigen ihm damit, dass es ernst genommen wird.

Auch Mitarbeitende werden dazu angeregt, Beschwerden zu äußern. Dies kann durch eine positive Fehlerkultur, eine zugewandte Haltung der Einrichtungsleitung gegenüber, im täglichen Dialog mit anderen Mitarbeitenden und der Leitung, durch Personalgespräche und Feedbackgespräche geschehen. Beschwerden können auch in Team- und Dienstbesprechungen geäußert werden, per E-Mail, in direkten Gesprächen, in Konfliktsituationen oder in Vieraugengesprächen mit den Vorgesetzten. Die Bearbeitung der Beschwerden findet im Dialog und auf Augenhöhe statt, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Meldungen nach dem Hinweisgebergesetz (HinSchG)

Für Klienten, Angehörige, Mitarbeitende und externe Dienstleistende, denen eine Gesetzes- oder eine Regelverletzung in den Einrichtungen des Advent-Wohlfahrtswerke e.V. („AWW“) aufgefallen und nicht über das einrichtungsspezifische Beschwerdemanagement zu klären ist, bietet das AWW die Möglichkeit eines separaten Meldesystems an. Entsprechende Hinweise zu Verstößen können direkt und bei Bedarf auch anonym auf der AWW-Homepage (www.aww.info) über das Feld „Hinweisgeberstelle“ an das Hintcatcher Hinweisgebersystem übermittelt werden.

Beschwerdeüberprüfung

Die Qualität des Beschwerdemanagements für die Anliegen der Kinder wird überprüft und weiterentwickelt durch:

- Nachfragen, ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde
- Ggf. Visualisierung von verbindlichen Absprachen für die Kinder
- Gegenseitige Kontrolle der Einhaltung von Absprachen und Regeln
- Regelmäßige Thematisierung von Kinderrechten
- Thematisierung in Team- und Dienstbesprechungen, Leitungsrunden und mit dem Träger



Die Qualität des Beschwerdewegs für Eltern und Mitarbeitende wird überprüft und weiterentwickelt im Rahmen von:

- Rückversicherung, ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde
- Gesprächen mit Eltern und Elternbeiratsmitgliedern
- Thematisierung in Team- und Dienstbesprechungen, Leitungsrunden und mit dem Träger
- Anonymisierten Eltern- und Mitarbeitenden-Befragungen
- Weiterentwicklung im Rahmen von Team- und Einzelfortbildungen

Personal

Personalauswahl und Personalmanagement

Bereits in den Stellenausschreibungen der Kindertagesstätten werden als Aufnahmevoraussetzung die Mitarbeit am Schutzkonzept und dessen Einhaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung verlangt. Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber zu ihrer Haltung, ihrem Umgang und ihren bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Es erfolgt auch der Hinweis, dass in den Kindertagesstätten des AWW konsequent nach dem ausgearbeiteten Schutzkonzept gehandelt wird.

Die Mitarbeitenden unterschreiben in ihrem Arbeitsvertrag den Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende im AWW „Sexueller Gewalt begegnen“⁸. Dieser Kodex ist eine Vereinbarung, die im ersten Schritt allgemein über das Thema sexuelle Gewalt aufklärt und darüber informiert, wie Gefährdungen erkannt und abgewendet werden können.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex dazu, aktiv für eine sichere Umgebung der Kinder zu sorgen.

Das erweiterte Führungszeugnis, welches alle fünf Jahre zu erneuern ist, gilt als verpflichtende Vorlage bei Anstellung in allen Kindertagesstätten des AWW, für alle Beschäftigten, die Kontakt mit den Kindern haben.

Im Rahmen der Einarbeitung wird das Schutzkonzept vorgestellt und erklärt.

Personalführung und Personalqualifizierung

Damit alle Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept und seinen Inhalten vertraut sind, werden regelmäßige Teamsitzungen und Fortbildungen abgehalten.

Themen dieser Sitzungen und Fortbildungen sind:

- Grundlagen und Informationen zur Problematik des sexuellen Missbrauchs
- Erkennen von Anhaltspunkten für und das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII § 8a
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

⁸ Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt laut AWW – Anlage zum Arbeitsvertrag.



- Entwicklung der kindlichen Sexualität
- Prävention von sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige

Auch die Schutzvereinbarung zur Gewaltprävention wird regelmäßig in den Teamsitzungen besprochen und aktualisiert. So wird die Möglichkeit geschaffen, das eigene Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und im Team zu reflektieren. Bei Änderungen ist der Träger in Kenntnis zu setzen.

Fortbildungen und Eigenreflexion

Im Drei-Jahres-Rhythmus besuchen die Mitarbeitenden eine Fortbildung zum Thema Kindeswohl und/oder Kinderschutz, um ihr Wissen und ihre Handlungsweisen zu erweitern.

Die Einrichtungsleitungen besuchen zusätzlich Fortbildungen zur Umsetzung des Schutzkonzepts. Auch bei Einrichtungsleitungsbesprechungen des AWW wird das Schutzkonzept thematisiert.

Außerdem sind alle Mitarbeitenden angehalten, ihr eigenes Verhalten regelmäßig zu reflektieren. Im Rahmen eines jährlichen Personalgesprächs wird auch der persönliche Umgang mit dem Schutzkonzept und dessen Einhaltung besprochen. Wenn es Fälle oder Formen persönlicher Grenzverletzung gibt, werden diese thematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall wird der Träger informiert, dann wird gemeinsam fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugeholt. Der Schutz der Kinder und Mitarbeitenden steht auch hier an erster Stelle.



Übersicht – Prävention, Personalauswahl und Personalschulung

Folgende Tabelle beschreibt die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Bereich Mitarbeitende – von der Personalsuche bis zum Personalentwicklungsgespräch.

Thema	Inhalt	Intervall	Dokumentation
Stellenanzeige	Hinweis auf Schutzkonzept	Standardisiert	Cloud
Bewerbungsgespräch	Themenbezogene Fragen	Standardisiert	Digitale Personalakte, Cloud
Einarbeitungskonzept	Vorstellung Schutzkonzept	Innerhalb der ersten vier Wochen	Digitale Personalakte, Cloud
Besprechung Einzelthemen, Einzelsituationen	Nach Bedarf	Je nach Einrichtung	Protokoll der Teamsitzung
Reflexion/Überarbeitung Schutzkonzept	Sensibilisierung/Überarbeitung Schutzkonzept, Risikoanalyse	1x pro Jahr	Teilnahmeliste Schulung und Doku Nupian (in Planung)
Personalentwicklungsgespräch	Abfrage der individuellen Wahrnehmung des Schutzkonzeptes	1x pro Jahr	Digitale Personalakte, Cloud
Einzelfortbildung	Themenbezogene, individuelle Fortbildung	Alle 3 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud
Erweitertes Führungszeugnis (auch nicht pädagogisches Personal)	Bescheinigung über ein vorstrafenfreies Register	Alle 5 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud
Erste-Hilfe-Kurs am Kind	Teilnahme eines zertifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Kind	Alle 2 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud

Reflexion im Team und Einweisung in das Schutzkonzept (Qualitätsmanagement)

Zur stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes gibt es jährlich im Rahmen der Konzeptionsentwicklung auch eine erneute Einweisung zum Schutzkonzept. Alle Mitarbeitenden der jeweiligen Kindertagesstätte sind verpflichtet, an dieser Teamsitzung teilzunehmen.

Thema dieser Teamsitzung ist die Besprechung und Reflexion des Schutzkonzeptes. Um in diese Reflexion alle Bereiche der Einrichtung einzubeziehen, gibt es einen Fragenkatalog, an dem sich das Team orientieren kann (Risikoanalyse).

Mit der Risikoanalyse werden mögliche „verletzliche Orte“ der Kindertagesstätte aufgezählt. Diese Analyse bezieht sich auf Bereiche wie: Umgang mit Nähe und Distanz, bauliche Gegebenheiten der Einrichtung, das Bewerbungsverfahren von Mitarbeitenden



etc. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen Täterinnen und Täter vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

Im Rahmen einer Risikoanalyse kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die mit dem Schutzkonzept gebaut werden kann. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Gemeinsam werden konkrete Schritte entwickelt, damit in der pädagogischen Arbeit Diskriminierung, Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch sowie sexualisierte Gewalt keinen Platz finden können.

Sexualpädagogisches Konzept

Jede Kindertagesstätte des AWW sieht die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil der Arbeit an. In altersangemessener Form wird über Geschlechtsmerkmale und Rollenverständnis gesprochen.

Durch Präventionsmaßnahmen wird dem Entstehen von bedrohlichen Situationen entgegengewirkt und die Kinder erwerben Kompetenzen, um Gefährdungen zu erkennen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Kinder werden in der Wahrnehmung des eigenen Körpers gefördert, für ihre Intimsphäre sensibilisiert und ermutigt, diese zu schützen. Gemeinsam mit den Kindern werden transparente Regeln erarbeitet, um die eigenen Grenzen zu wahren und die des Gegenübers zu erkennen und zu achten. Hierbei werden die unterschiedlichen Phasen und Ausdrucksformen der kindlichen Sexualentwicklung berücksichtigt und miteinbezogen.

Die Einrichtungsleitungen erarbeiten gemeinsam mit ihrem Team ein sexualpädagogisches Konzept.

Folgende Inhalte eines sexualpädagogischen Konzepts werden berücksichtigt:⁹

- Grundsätzliche Haltung des Teams zu Sexualität und Sexualpädagogik
- Verständnis des Teams von kindlicher Sexualität und dem Umgang mit ihren Ausdrucksformen wie z. B. Doktorspiele, Selbstbefriedigung etc.
- Umgang mit Körperlichkeit, Gesundheit und Hygiene
- Sexuelle Bildung durch altersgerechte Sprache
- Angemessener Einsatz von sexualpädagogischer Literatur und Medien
- Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer kulturellen Vielfalt
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Verhaltensregeln für das gesamte Personal in den Kindertagesstätten
- Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt
- Unterstützungsmöglichkeiten

⁹ Ebd., S. 38.



Schutzvereinbarung

Die Schutzvereinbarung soll den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich bei uns sicher zu fühlen. Die Arbeit aller Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des AWW ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die dem pädagogischen Personal anvertrauten Kinder werden vor körperlichem und seelischem Schaden durch Missbrauch, Gewalt und sozialer Ausgrenzung geschützt. Die Schutzvereinbarung beinhaltet Pflichten und Ziele zur Prävention von sexueller Gewalt und Diskriminierung. Daher sind diese für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Die Regeln der Schutzvereinbarung gelten für das gesamte Personal der Kindertagesstätten. Sie gelten für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende, wie pädagogische Fachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.

Ziel ist, vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und Diskriminierung zu schützen. Bei Nichteinhaltung werden die jeweils gebotenen Maßnahmen ergriffen. Das können disziplinarische, arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Schritte sein.

Krisenleitfaden beim Vorgehen im Verdachtsfall

Oft ist es schwer vorstellbar, dass einem Kind Gewalt angetan wird. Wenn es aber einen vermeintlich noch so kleinen Ansatz des Verdachtes gibt, gilt:

Ruhe bewahren! Fakten sammeln und dokumentieren! Besonnen handeln!

Bei allen Erörterungen und Dokumentationen zur Bewertung der Gefährdungslage werden von den Fachkräften der Jugendämter folgende Begriffe genutzt:

Akute Gefahr

Ein sofortiges Handeln zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden ist erforderlich.

Gefahr

Kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation ist erforderlich.

Geringe Gefahr

Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor, die eine Überprüfung/Begleitung erforderlich erscheinen lassen.

Keine Gefahr (Eine Gefährdung konnte nicht festgestellt werden)

Eine Gefährdung ist nicht gegeben. Mangel an Information zur Gefährdungseinschätzung. Weitere Nachforschungen sind erforderlich.

Den Einrichtungsleitungen liegen verschiedene Handlungsleitfäden vor, um bei Verdachtsfällen oder Vorfällen strukturiert, verantwortungsvoll und zum Schutz der betroffenen Person zu handeln.



Meldepflicht §47 SGB VIII

Meldepflicht besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen

Gemäß §47 Abs.1 Satz 2 SGB VIII hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die Heimaufsicht zu erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

- betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung
- Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile

die geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Ziel ist der Schutz von Kindern vor Gefährdungen, die von Mitarbeitenden bzw. Dritten ausgehen oder strukturell bedingt sind.

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, wird neben einer Meldung ein entsprechendes Verfahren nach §8a SGB VIII durchgeführt.

Beispiele für Anlässe von Meldungen

1. Bauliche/technische Mängel, katastrophenähnliche Ereignisse

- Schäden am und im Gebäude bzw. auf dem zum Objekt der Tageseinrichtung zugehörigem Außengelände, die nicht in einem zeitlich vertretbaren Rahmen beseitigt werden können.
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dazu führen können.

2. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Personelle Ausfälle, die die Aufsichtspflicht oder den Betrieb der Einrichtung gefährden können.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen.
- Hinweise auf persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden

3. Beschwerden über die Einrichtung

Von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeitenden oder entsprechenden Pressemitteilungen (nur Beschwerdegründe, die das Kindeswohl gefährden könnten)

4. Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

Unfälle mit Personenschaden, die eine ärztliche Behandlung oder einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge haben. Geringfügige Verletzungen wie z.B. Schürfwunden sind nicht meldepflichtig.

5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden und Trägern



- Straftaten oder Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf fehlende persönliche Eignung geben
- Einträge im Führungszeugnis

6. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiterer Personen und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kindern

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Verletzung der Kinderrechte
- (mit-)verursachte oder begünstigte Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe/Gewalt und/oder Nötigung
- Unangemessene Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, Strafe, Diskriminierung, Ausgrenzung)
- Vernachlässigung

7. Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- gravierende gefährdende Handlungen
- schwere Selbst- und Fremdverletzungen
- Sexuelle Gewalt oder sexuelle Nötigung
- Suizide

8. Weitere Ereignisse und Entwicklungen, die zu einer Gefährdung des Kindeswohl führen können

- meldepflichte Erkrankungen, bzw. meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern nach dem Infektionsschutzgesetz, die zur Teilschließung bzw. Schließung der Tageseinrichtung führen.
- Mängelfeststellungen oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden, die nicht im Rahmen der gesetzten Fristen beseitigt werden können.
- Kinder entfernen sich ohne Erlaubnis aus der Tageseinrichtung
- Einbruch, Diebstahl
- Funde von gefährlichen Substanzen auf dem Gelände der Tageseinrichtung¹⁰

Grundsätzlich muss eine Meldung unverzüglich erfolgen.

Die Erstmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Träger und zur Einrichtung, Ansprechperson
- Beschreibung des Sachverhaltes
 - Datum, Uhrzeit
 - Was ist vorgefallen?
 - Wo fand das Ereignis statt?
 - Zu welcher Gefährdung kam es?
 - Wer wurde geschädigt?
 - Durch wen?
 - Weitere am Vorfall beteiligte oder beobachtende Kinder/Mitarbeitende

¹⁰ https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitspapier_zur_Meldepflicht.pdf



- Welche Maßnahmen wurden ergriffen und welche Maßnahmen werden in den folgenden Wochen ergriffen?

Die Anzeigen und Meldungen sind an die zuständige Behörde zu übermitteln. Sie können formlos erfolgen. Ebenso steht den Einrichtungsleitungen eine Kopiervorlage zur Meldung nach §47 (2) zur Verfügung.

Neben der Heimaufsicht sind auch die Personensorgeberechtigten zu verständigen. Ebenso ist bei Gewährung von Eingliederungshilfe der Bezirk zu informieren. Auch das jeweils örtliche Jugendamt in dessen Zuständigkeit der betroffene Einrichtungsteil liegt ist zu verständigen.

Zuständig für die Meldung nach §47 SGB VIII ist die Betriebserlaubnisbehörde. Das kann die Regierung oder die Kreisverwaltungsbehörde sein. Unter die Meldepflicht nach §47 SGB VIII fallen auch die jährlichen Meldungen über die Zahl der belegten Plätze und die Personalmeldungen.

Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeitenden

Definition „Sexuelle Grenzüberschreitungen“

Tatperson kann jeder sein, der Zugang zur Einrichtung hat, also Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen, Eltern und externes Personal. Außerdem ist sexuelle Belästigung nicht geschlechtsgebunden (Männer können auch durch Frauen sexuell belästigt werden).

Zu sexuellen Grenzüberschreitungen gehören:

- **Unerwünscht sexuell bestimmtes Verhalten**
Für die handelnde Person muss erkennbar sein, dass ihr Verhalten unangemessen bzw. unerwünscht ist. Eine ausdrückliche Vermittlung der Grenzüberschreitung seitens der oder des Betroffenen ist aber nicht nötig; die Ablehnung des Verhaltens kann also auch nonverbal kommuniziert worden sein. Bei objektiver Betrachtungsweise muss erkennbar sein, dass die Handlungen der belästigenden Person unerwünscht sind. Die subjektive Einschätzung der betroffenen Person allein ist nicht ausreichend.
- **Sexuelle Handlungen, Berührungen und Aufforderungen**
Sexuelle Handlungen und sexuell bestimmte Körperkontakte wie auch Aufforderungen zu solchen, sind sexuelle Belästigungen, z. B. Einladungen mit eindeutiger Absicht, aufdrängende Körperkontakte, Legen des Arms um die Schulter oder auch die Aufforderung zum Geschlechtsverkehr.
- **Bemerkungen sexuellen Inhalts**
Dies beinhaltet Äußerungen mit sexuellem Inhalt zu sexuellem Verhalten, sexuellen Neigungen, Ausstrahlung oder Erscheinungsbild.
- **Zeigen und sichtbares Anbringen und Zurverfügungstellen pornografischer Inhalte**
Indizien für pornografische Inhalte sind gegeben, wenn sexuelle Vorgänge in



aufdringlicher Weise im Vordergrund stehen, der Mensch als auswechselbares Objekt dargestellt wird, der eigene sexuelle Lustgewinn priorisiert wird oder andere Inhalte benutzt werden, um provozierende Sexualität in den Vordergrund zu rücken.

- **Weitere mögliche Formen sexuell bestimmten Verhaltens**

Alle unerwünschten und sexuell bestimmten Handlungen können eine sexuelle Belästigung sein. Darunter ist auch Stalking zu nennen, das heißt eine andauernde Verfolgung einer Person. Diese Verfolgung kann durch Anrufe, Nachrichten, Präsenz vor der Wohnung, Geschenke, Briefe oder über Netzwerke im Internet gegeben sein.

- **Verletzung der Würde**

Die Verletzung der Würde kann nicht alleine durch eine subjektive Wahrnehmung bestimmt werden – es ist immer auch ein objektiver Blickwinkel miteinzubeziehen. Komplimente wie „Sie sehen heute aber wieder toll aus!“ können bei einmaligem Vorkommen nicht als sexuelle Belästigung gewertet werden. Doch bei Häufung solcher Aussagen ist das durchaus möglich, vor allem wenn deutlich wird, dass das Verhalten unerwünscht ist.¹¹

Da die Würde jedes Menschen ein Grundrecht ist, haben Mitarbeitende in den Einrichtungen des AWW auch das Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz, ohne sexueller Belästigung oder anderen Formen von Gewalt ausgesetzt sein zu müssen. Daher wird jede Beschwerde ernst genommen. Jegliche Vorfälle werden mit größter Rücksicht und Diskretion behandelt, um für die Betroffenen ein sicheres Umfeld zu gewähren. Das gilt sowohl für das Opfer als auch für die vermeintliche Tatperson, da allein durch eine Beschwerde nicht die Schuld bewiesen ist. Wie auch bei Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern ist es wichtig, alle Schritte zu dokumentieren, vom Eingang der Beschwerde oder vom ersten Erleben eines Vorfalls bis zur Lösung des Vorfalls. Kann der Vorfall nicht durch die Einrichtungsleitung geklärt werden, wendet sich diese an den Fachbereich oder andere zuständige Ansprechpersonen des AWW.

Gewalttaten, die im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen so intensiv sind, dass sie eine Straftat darstellen, müssen anders gehandhabt werden. Ist das Opfer des Vorfalls damit einverstanden, kann durch den direkten Vorgesetzten Strafanzeige erstattet werden. In jedem Fall sollte hier die Fachbereichsleitung und/oder der Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen“ einbezogen werden.

¹¹ Ebd., S. 21.



Ansprechpersonen und Kontakte

Ansprechperson in der Einrichtung

Jede der Kindertagesstätten hat im Team eine Ansprechperson für Fragen, Anliegen oder Situationen rund um Schutz und Kindeswohl gewählt. Gerne können sich Kinder, Eltern, Familienmitglieder oder Mitarbeitende an diese Person wenden. Die Ansprechperson steht in engem Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) und kann an die richtigen Stellen weitervermitteln.

Das Team der Kindertagesstätte kann jederzeit auch eine Einschätzung von Verdachtsfällen anonym bei der Bayerischen Kinderschutzambulanz (www.remapp.de) oder dem Kinderschutz-Zentrum Berlin (www.kszb.de) einholen.

Fachaufsicht

Unsere Kinderhäuser arbeiten eng mit den jeweiligen Fachaufsichten zusammen. Die Fachaufsicht und Fachberatung umfasst die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie die fachliche und pädagogische Beratung und Förderung und agiert als zuständige Aufsichtsbehörde. Meldepflichtige Vorkommnisse nach §47 werden an die zuständige Ansprechperson der Fachaufsicht weitergeleitet.

Insoweit erfahrene Fachkraft

Diese Fachkraft hat praktische Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und begleitet den gesamten Prozess der Risikoabschätzung und Nachbereitung mit Team und Eltern. Sie berät bei der Suche nach geeigneten Hilfeformen und Fragen zur tragfähigen Zusammenarbeit mit der Familie. Im Rahmen von Team- und Einzelsupervision unterstützt die ISEF die Aufarbeitung im Team.

Ansprechperson beim Advent-Wohlfahrtswerk e.V.

Die Ansprechperson beim Träger zum Thema Kindeswohl und Schutzkonzept agiert als Bindeglied zwischen Kindertagesstätten und Fachbereichsleitung. Sie unterstützt bei Einrichtungsleitungsschulungen und steht für Fragen bei der Konzeptionsentwicklung zur Verfügung.

Fachberatung des Jugendamtes

Unsere Kinderhäuser arbeiten eng mit den jeweiligen Jugendämtern zusammen. Somit werden die Teams durch die vom Jugendamt eingesetzten ISEFs in Kinderschutzfällen unterstützt und beraten. Diese Fachkraft hat praktische Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und begleitet den gesamten Prozess der Risikoabschätzung und Nachbereitung mit Team und Eltern. Sie berät außerdem bei der Suche nach geeigneten Hilfeformen und Fragen zur tragfähigen Zusammenarbeit mit der Familie. Im Rahmen von Team- und Einzelsupervisionen unterstützt die IsoFak die Aufarbeitung im Team.



Rehabilitation

Rehabilitierung nach unbestätigtem Verdacht

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt und Dringlichkeit durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung.

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder. Dies geschieht in unseren Kindertagesstätten durch:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel, Versetzung (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Transparenz für die Eltern: Elterninformation, Elternabend, Benennung einer Ansprechperson im Team
- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen¹²

Aufarbeitung des Vorfalls

Bei Auftreten von Gewalt und/oder Missbrauch in den Kindertagesstätten des AWW ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen ist auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte. Zuerst ist jedoch den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen; ihnen muss zugehört und ihre Belastung muss anerkannt werden.¹³

Das AWW unterstützt mit individuellen Maßnahmen die Rehabilitation bzw. Aufarbeitung eines Krisenfalls:

- Gespräche mit und für Mitarbeitende und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Inhouse-Schulungen für Mitarbeitende
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern
- Positive Öffentlichkeitsarbeit
- Überprüfung des Schutzkonzepts
- Reflexion der Abläufe und Schwachstellen des Schutzkonzepts

¹² Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen*, S. 26.

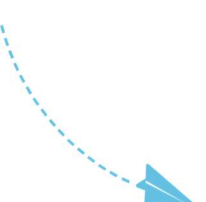
¹³ Ebd., S. 27.

Quellen und Anlagen

Anlagen

Siehe unter: Cloud\FACHBEREICH KITA\KITA
VERWALTUNG\PÄDAGOGIK\SCHUTZKONZEPT

- Risikoanalyse der Kindertagesstätte sowie die Kopiervorlage
Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts. Nur durch regelmäßige Überprüfung der Bedingungen in der Einrichtung kann ein sicheres Umfeld gewährleistet werden. Die Analyse kann zusammen mit Fallbeispielen Teil der Teamsitzungen sein, um so das ganze Team zu sensibilisieren und das Schutzkonzept zu reflektieren.
- Schutzvereinbarung
*Die Schutzvereinbarung wird mindestens einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden besprochen, überarbeitet und an die Bedingungen der Kindertagesstätte angepasst.
Die Schutzvereinbarung muss von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet werden. Dazu gehören alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, das pädagogische Personal, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.
Des Weiteren müssen alle Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten in München die „Münchner Vereinbarung zum Kind“ lesen und sich daranhalten. Der Träger hat diese unterschrieben und das Dokument ist ein Teil des Anhangs im Schutzkonzept*
- Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt
Der „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt“ muss von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet werden. Dazu gehören alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, das pädagogische Personal, Hauswirtschaftskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.
- Flucht- und Rettungsplan der Kindertagesstätte
- Organigramm der Kindertagesstätte
- Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte
- Bild vom Kind der AWW-Kindertagesstätten
Diese Broschüre beschreibt die Grundwerte des pädagogischen Konzeptes aller AWW-Kindertagesstätten und steht in gedruckter Form als auch über die Kita-Homepage zur Verfügung.





- Rahmenkonzeption der AWW-Kindertagesstätten
- Das Arbeitsheft des Paritätischen „Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung“
- Das Arbeitsheft des Paritätischen „Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen“
- Das Arbeitsheft des Paritätischen „Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen“
- Kopiervorlagen
Risikoanalyse
Beobachtungsbogen bei einem Vorfall
Schutzplan
Beschwerdeformular
- Aushänge, Flyer, Plakate

Quellen

Links zu Gesetzestexten

<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>
<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>
<https://www.parikita.de/de/kita-abc/themen/Kinderschutz.php>
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KiSchutzGBE2009rahmen>
<https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>
<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html>
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Literatur

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2020), *Mitarbeiterschutz vor Gewalt. Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern.*
https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/Gewaltschutzprogramm.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen & Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016), *Der Bayerische Bildungs- und*



Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 7. Aufl., Berlin: Cornelsen.

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_7._auflage.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021), *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*, München.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, *Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen, Abgrenzungen*.

https://frauenbeauftragte.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/beauftragte/frauenbeauftragte/Aktuelle_Meldungen/2014/Brosch%C3%BCre_Grenz%C3%BCberschreitungen_.....pdf

Simone Gottwald-Blaser und Adelheid Unterstaller (2017), *Prävention all inclusive. Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung*, München: Amyna e. V.

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017), *Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitierung für gemeinnützige und sonstige Träger*.

Doris Liebscher und Heike Fritzsche (2010), *Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jörg Maywald (2014), „Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln“, 2. Aufl., Themenheft, *Kindergarten heute spezial*.

Jörg Maywald, *Kindeswohl und Kindesrechte*.

<http://www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf>

Paritätischer Gesamtverband (2015), *Arbeitshilfe. Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*, 1. Aufl.

Paritätisches Jugendwerk NRW (2021), *Arbeitshilfe. Schutzkonzepte für Kinder- und Jugendarbeit*. https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf

Der Paritätische (2021), *Arbeitshilfe. Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung*.

Partizipation in der Kita – pädagogische Fachbegriffe.

<https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2014), *Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege*. Berlin: das Netz.

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/berliner_bildungsprogramm_2014.pdf

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport *Sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Kindern – ein Skript für die Praxis*